



Bericht von der Gemeinderatssitzung am 9. November 2022

Neuregelung des Umsatzsteuerrechts beschert der Gemeinde Böhmenkirch viel Arbeit

Durch eine neue Richtlinie der EU sei ein wahres „Bürokratiemonster“ geschaffen worden, berichtete Steuerberater Joachim Schmitz vom Büro STR in Herbrechtingen am vergangenen Dienstag den Gemeinderäten. Der unscheinbare Paragraph 2 b im Umsatzsteuergesetz sorgt derzeit in ganz Deutschland für helle Aufregung bei den Kommunen und ihren Einrichtungen. Denn ab dem 01. Januar 2023 wird für viele Leistungen der Gemeinde eine Umsatzsteuer fällig. Im Vergleich zu privatwirtschaftlichen Unternehmen zahlten öffentliche Einrichtungen bislang in aller Regel keine Umsatzsteuer, wenn im Bürgerbüro Passfotos erstellt werden, das Geschirrmobil vermietet wird, die Sportvereine die Hallen nutzen, die Dorfhäuser vermietet werden, der Bauhof den Friedhof pflegt oder die Feuerwehr ein Fest ausrichtet. Nach altem Recht waren Gemeinden und damit auch ihre öffentlichen Einrichtungen wie Kindergärten, Feuerwehren, Bibliotheken, Schulen, Volkshochschulen usw. lediglich im Rahmen ihrer Körperschaftssteuerlichen Betriebe gewerblicher Art unternehmerisch tätig. Und wegen der Umsatzsteuergrenze von 35.000 Euro netto im Jahr waren deshalb die meisten Umsätze steuerlich nicht relevant.

Ab dem kommenden Jahr wird sich das grundlegend ändern. Durch die neue Richtlinie will die Europäische Union nämlich verhindern, dass private Unternehmer im Wettbewerb benachteiligt werden. Denn viele Leistungen der Gemeinde könnten durchaus auch von privaten Firmen erbracht werden, bei welchen die Mehrwertsteuer immer schon fällig geworden ist.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Böhmenkirch wurde am vergangenen Mittwoch beschlossen, dass die Gemeinde durch das Abführen der Umsatzsteuer keine Einnahmeeinbußen erleiden soll. Aus diesem Grund werden sich die Entgelte für Leistungen, welche die Kommune auf privatrechtlicher Grundlage erbringt und dafür Entgelt erhebt, ab dem kommenden Jahr um 7 bzw. 19 Prozent verteuern. Um die neuen Entgelte erheben zu können, musste der Gemeinderat einigen Satzungsänderungen zustimmen, was jeweils einstimmig erfolgte. Betroffen davon waren unter anderem die Feuerwehr-Kostensatz-Satzung, die Friedhofsatzung, die Verwaltungsgebührensatzung, die Backgebührenordnung, sowie die Gebührenregelung für die Alb-Sporthalle, das Dorfhaus Steinenkirch und das Gemeindehaus in Schnittlingen.

„Der Aufwand für die Gemeinden wird höher sein als die Mehreinnahmen für den Bund“- lautete das ernüchternde Fazit von Kämmerer Patsch, welcher für die Umsetzung des neuen Rechts federführend verantwortlich ist.

Geringfügige Anpassung beim Wasserzins ab dem kommenden Jahr

Um 5 Cent pro Kubikmeter wird der Wasserzins ab dem 01.01.2023 teurer – dies wurde vom Gemeinderat ohne große Diskussion einstimmig beschlossen. Kämmerer Markus Patsch hatte dem Gemeinderat zuvor im Rahmen der Wasserpreis-Selbstkostenrechnung aufgezeigt, dass den prognostizierten Aufwendungen von 866.700 Euro lediglich sonstige Erträge (wie aufgelöste Ertragszuschüsse oder Zählergebühren) von 74.700 Euro gegenüberstehen. Das bedeutet, dass 792.000 Euro über den Wasserzins zu decken sind. Unter der Annahme, dass im Jahr 2023 rund 350.000 Kubikmeter Wasser an den Endverbraucher abgegeben werden, ergibt sich ein kostenechter Wasserzins von 2,26 Euro pro Kubik (+ 1 Cent gegenüber 2022). Um einen kleinen Gewinn von 14.000 Euro zu erwirtschaften, wurde der Wasserzins auf 2,30 Euro pro Kubik festgesetzt.



Bericht von der Gemeinderatssitzung am 9. November 2022

Ein 4-Personen-Haushalt mit einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 180 Euro zahlt somit rund 9 Euro mehr pro Jahr.

Bei der Abwassergebühr machen sich die höheren Stromkosten bemerkbar

Im kommenden Jahr werden sich bei der Abwasserbeseitigung die mehr als doppelt so hohen Stromkosten von 144.000 Euro deutlich bemerkbar machen. Hinzu kommt, dass die Kläranlage einen erhöhten Unterhaltungsaufwand haben wird beim Sandfangräumer in Höhe von 130.000 Euro und der Restfinanzierung für die neue Prozessleittechnik mit 35.000 Euro. Insgesamt wendet die Gemeinde im kommenden Jahr 1,893 Mio. Euro für die Abwasserbeseitigung auf, denen Erträge in Höhe von 741.000 Euro gegenüberstehen. Über die Abwassergebühren sind somit 1,151 Mio. Euro abzudecken.

Im Jahr 2022 betrug die Schmutzwassergebühr 2,91 Euro pro Kubikmeter, und die Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers 0,38 Euro pro Quadratmeter versiegelter Fläche.

Die Kalkulation für 2023 hat eine Gebührenobergrenze von 3,25 Euro pro Kubik (+0,34 Euro) für das Schmutzwasser sowie 0,43 Euro pro Quadratmeter (+ 0,05 Euro) für das Regenwasser ergeben.

Vom Gemeinderat wurde einstimmig beschlossen, die Gebühr ab dem kommenden Jahr entsprechend der Gebührenobergrenze festzusetzen. Ein 4-Personen-Haushalt zahlt somit allein für die Schmutzwassergebühr rund 161 Euro mehr.

Auch die Grundstücke mit Wohnnutzung oder gewerblicher Nutzung, welche bislang noch nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, müssen ab dem kommenden Jahr tiefer in die Tasche greifen. In der Gemeinde gibt es davon noch 15 an der Zahl (wie beispielsweise Aussiedlerhöfe oder der Steinbruch Wager-Fischer). Diese haben im vergangenen Jahr rund 750 Kubik Abwasser bei der Kläranlage abgeliefert. Da Abwasser aus geschlossenen Gruben aufgrund der längeren Verweilzeit einen höheren Verschmutzungsgrad aufweist, ergibt sich für die Reinigung des angelieferten Abwassers auch ein höherer Aufwand in der Kläranlage. Bei Selbstanlieferung steigt der Klärgebührenanteil pro Kubik von bislang 3,44 Euro auf 3,62 Euro. Bei geschlossenen Gruben beträgt die Entsorgungsgebühr ab dem kommenden Jahr 23,62 Euro pro Kubik (+ 5,51 Euro).

Bürgermeisteramt Böhmenkirch